

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1974

Geschäftszahl

1293/73

Rechtssatz

Zediert ein in Zahlungsschwierigkeiten befindlicher Baumeister die Forderung aus der Errichtung eines Gebäudes, deren Abstattung nur langfristig durch Einbehaltung eines bestimmten Teilbetrages der Rechnungen für Materiallieferungen erfolgen sollte, an einen Dritten, der sich im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeiten des Zedenten und sein fehlendes Interesse an den ausschließlich zur Tilgung der Forderung vorgesehenen Materiallieferung im Vergleichsweg zu einem wesentlichen Forderungsnachlaß bereit findet, liegt keine nachträgliche Kaufpreisminderung vor, die die Anschaffungskosten vermindern würde.